



Richtlinie zur Förderung des Blockpraktikums Allgemeinmedizin im ländlichen Raum

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ein Ziel der „Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen“ (savth) ist es, Studierende im Blockpraktikum Allgemeinmedizin im ländlichen Raum zu unterstützen. Dies verschafft den Studierenden einen Einblick in die ambulante Versorgungslandschaft und kann somit die Entscheidung für eine Niederlassung eben dort begünstigen.

2. Detail

Im Rahmen ihres Studiums der Humanmedizin sind Studierende der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) laut der Studienordnung verpflichtet, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zu absolvieren.

Die savth fördert im Rahmen ihrer Satzung das Blockpraktikum Allgemeinmedizin, sofern sich Studierende dazu bereit erklären, dieses in einer Lehrpraxis im ländlichen Raum zu absolvieren.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine Förderung der Studierenden durch die savth.

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie gelten Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern.

3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahmen werden durch die savth vollzogen.

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Studierende des 8. Semesters des Universitätsklinikums Jena als natürliche Personen, die das Blockpraktikum Allgemeinmedizin, in einer akkreditierten Lehrpraxis im ländlichen Raum im Freistaat Thüringen, absolvieren.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zur Unterstützung des Blockpraktikums im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum Thüringens wird der Studierende mit einem Betrag von bis zu 200 € gefördert. Erstattet werden Kosten, die zur Anfahrt in eine entlegene Praxis anfallen. Ab 60 Straßenkilometer pro einfache Strecke, bzw. ab 60 Minuten Fahrtzeit werden die Fahrten ab Universitätsklinikum Jena, Bachstraße 18 bis zur Lehrpraxis mit einer Entfernungspauschale nach deutschem Einkommensteuerrecht erstattet.

Das Blockpraktikum wird nach Antragstellung auf Kostenrückerstattung durch die savth direkt an den Studierenden ausgezahlt.

Falls ein Studierender das Praktikum vorzeitig abbricht, entsteht kein Anspruch auf eine Förderung der savth.

Der Zuschuss wird als Unterstützung bei eventuell anfallenden Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.



5. Verfahren

Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Blockpraktikums bei der savth mit dem auf der Internetseite der Stiftung www.savth.de bereitgestellten Formular einzureichen.

Dem Antrag sind die Studienbescheinigung, Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und die Belege für angefallene Kosten beizufügen.

Die Prüfung des Antrages sowie die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch die savth unter Beachtung der vom Institut für Allgemeinmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena der savth mitgeteilten akkreditierten Lehrpraxen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 07.11.2019 in Kraft.

Weimar, 07.11.2019



.....
Jörg R. Mertz

Geschäftsführer
Stiftung ambulante Versorgung Thüringen